



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXXV. Vorstellung der Pommerischen Land-Stände, die Cession von
Pommern betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646. ses können, also beschaffen; nicht weniger auch das dagegen gesetzte Äquivalent so geringe und schlecht, daß Sie sich darauf so weit nicht resolviren könnten. Und leben Seine Thurfürstliche Durchlaucht der gewissen Zuversicht, es werden die Herren Kayserliche Plenipotentiarii in einer so wichtigen Sache, daran nicht allein Seiner Thurfürstlichen Durchlaucht und Dero ganzen Hauses, sondern auch consequenter des Römischen Reichs Wohlfahrt und Ruhe mit hanger, sich dergestalt nicht über-eilen x.

1646.
Dec.

Vorstellung
der Pommerschen
Land-Stände
wegen
Pommern.
N. I.

Es fanden sich auch von den Pommerschen Land-Ständen, Abgeordnete auf dem Congresl ein, welche die sub N.I. cum Adj.A. hierbei befindliche Vorstellungen, wieder die an Schweden intendirende Cession des Pommern-Lands übergeben, nachher aber, als sie die Unmöglichkeit ihres Postulat vermerrkten, mündlich folgende Vorschläge insinuirten: Man sollte nemlich das ganze Pommern bey Thur-Brandenburg lassen, der Kron Schweden aber die Simultaneam Investitur am darauf ertheilen, derselben auch die Huldigung von den Land-Ständen præstiret, und in casum extinctæ Linæ Brandenburgicæ, die Succession in solches Herzogthum, immittelst über der freye Gebrauch der Häfen und Stroms gelassen werden: Hierdurch würde der punctus Securitatis genügsam bestigt: Das Utile aber könnte aus Bremen, Minden, Halberstadt, Verden, Hildesheim, Paderborn, der Graffschafft Schaumburg, Hoya, Diepholtz, Ravensberg, wie auch den 4. Emser Aemtern, so an Münster, aus dem Bremischen versetzt wären, Nepp-

pen, Bechte, Cloppenburg und Wilshausen ersehen; den Herzogen von Braunschweig und Lüneburg aber, vor die Graffschafften Hoya und Diepholtz, das Stift Hildesheim, oder, wann es wegen des Coadjutoris, Herzogs Albrechts zu Bayern Sohn, Noth hätte, das Stift Halberstadt, eingeräumet werden: Wiewohl solches Stift auch schon, vor den also genannten Apostolum Circulorum Saxonicorum & Westphalici, Bischoffen Franz Wilhelm zu Osna brück, wegen der in Gefahr stehenden Stifter, in Vorschlag gebracht worden sey.

Ob nun wohl diese der Pommerschen Land-Stände gethanene Vorschläge von den Thur-Brandenburgischen Ge-sandten sehr untersucht wurden: So hielten jedoch andere davor, daß solche von den Schweden nicht angenommen, sondern das ganze Werck, nur noch mehr in Be-schwerlichkeit dadurch gesetzt werden, da-hero gar nicht darauf reflectirt wurde. Es kamen auch noch außer dem, die unvor-greifliche Vorschlägen sub N.II. zum Vor-schein.

N. II.

N. I.

Present. d. 23. & Dictat. d. 24.
Dec. 1646.

Memorial der Pommerschen Land-Stände an die Reichs-Stände, die Cession von Pommern an Schweden betreffend.

N. I.
Der Pommerschen Land-Stände Memorial.

Wasmassen die Königliche Schwedische endliche Resolution in puncto Satisfactionis, in specie Pommern betreffende, dahin gegangen, daß wosfern Ihre Thurfürstliche Durchlauchtigkeit zu Brandenburg den darin enthaltenen Vorschlag nicht accepteiren, alßdann die Königliche Majestät zu Schweden ganz Pommern, mittelst Übergab und Assurance der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs, als ein immerwährendes Reichs-Lehen behalten, auch Allerhöchstgedachte Römisch-Kayserliche Majestät und das Reich auf solchen Fall die Pommerschen Land-Stände ihrer vorigen Eydien und Pflichten entbinden, und dagegen der höchstlöblichen Kron Schweden die Huldigung zu leisten, anweisen solten, und was man an seiten der Römischen Kayserlichen Majestät sich wegen solcher Retention erkläret; solches alles wird

1646. wied aus demjenigen, was im verflossenen Monath Decemb. zwischen den Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiariis zu Münster und hernach auch alhie vorgegangen, allen alhie anwesenden Reichs-Ständen sonder Zweifel kund und offenbahr seyn.

Wie nun die Pommersche Land-Stände der höchstloblichen Kron Schweden eine gebührende Satisfaction niemahn mißgönnen, sondern von Herzen wünschen, das man sich darüber dergestalt vergleiche, damit der allgemeine Friede im Römischen Reich dadurch stabiliret, sie selbst zu beständiger Ruhe kommen und darbey wieder Gewissen ihnen nichts angestellt werden möge, so müssen sie auch Göttslicher Providence und Disposition heimstellen, wie weit solches mit Bevilligung der Interessenten und sonderlich Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg bei diesen hochloblichen Tractaten kan abgehendt und zu einem beständigen Beschlus gebracht werden. Wann es aber zu dem indigitirten Falle kommen sollte, das die Königliche Majestät zu Schweden, invito & dissidente Serenissimo Duce Electore, Pommern behalten, die Römisch-Kaiserliche Majestät und das Reich darauf mit Relaxation des Juramenti verfahren und die Pommerschen Stände zur Huldigung anweisen wolten, So mögen dieselbe ihre Unglückseligkeit nicht gnugsam beklagen, in Betrachtung des höchsten Schadens, Nachtheils und Verderbs, ja des endlichen unaußbleiblichen Grundgangs, Ruin und Seelen-Gefahr, welche ihnen und ihrem geliebten Vaterlande daraus entstehen würde. Derowegen wird uns, als dero Deputirten, verhoffentlich niemand verdencken, wann wir ihrenthalben sorgfältig uns hierbei erweisen und nach aller Möglichkeit suchen und bitten, daß wegen der Pommerschen Lande ohne Consens und Einwilligung Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und des hochloblichen Chur-Hauses Brandenburg ic. nichts midge geschlossen werden, wobei wir aller getreuen Deutschen Patrioten und sonderlich der hochst- und hochloblichen Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, gnädigster, gnädiger und gewiener Beypflichtung und Assistenz uns gretbst, in Erwegung was für unläiale grosse Mühe und Kosten es eine geraume Zeit erfordert, ehe man zu diesen Tractaten kommen und endlich durch Gottes Gnade einen solchen Christlichen Scopum, welcher von allen Kriegenden Theilen einmuthig beliebet worden, ergreissen können, daß nemlich ein Christlich allgemeiner beständiger und sicherer Friede an diesem Orte und zu Münster abgehandelt werden sollte, zu dessen Erreichung nicht allein alle und jede interessirende Stände, sie seyn Mittel- oder Unmittelbahre, dabey zugelassen, sondern auch so viel Jahre hero rühmliche Mühenwaltung angewandt worden, damit alles mit eines jedweden Belieben verglichen und also das Römische Reich und die auswärtigen Kronen ihre beständige Beruhigung erlangen möchten. Dagegen aber, wann es über Verhoffen zu dem oben indigitirten extremo kommen sollte, hat ein jedweder unpassionirter leicht zu ermessen, daß das wohlvorgesetzte Ziel nicht erreicht, sondern neue Semina discordiarum und zwar unter nahen Bluts-Verwandten und Glaubens-Genossen, zu höchstem Schaden des Heiligen Römischen Reichs und sonderlich der Evangelischen Kirchen übergelassen werden, wobei zwar die Pommerschen Stände, wann es darzu gelangen sollte (welches doch Gott in Gnaden verhüten und abwenden wolle) zuerst der Ruin unterworffen und in ordine priores seyn müsten: Gewißlich aber würden auch die andern Reichs-Glieder nicht darunter gesichert seyn, albdieweil die betrübte Erfahrung und jeho leider noch daurender Krieg gnugfahm bezengert, wann nur ein Funcklein neuer Unruhe übergeblieben, wie solches um sich gefressen, einen Stand nach dem andern ergriessen, von einem Crantz in den andern geflogen und endlich das ganze Römische Reich pervagiert, das fast nicht ein geringes Oertlein darin zu befinden, welches den Land-verderblichen Effect dieses wütenden Krieges nicht mit höchstem Schaden schmerlich empfunden hätte und noch empfindet.

An seitens der Pommerschen Stände muß gleichwohl auch dieses Christlich beherziget werden, wann sie nemlich das Lytron pro obrinenda Pace & communia Germaniae tranquillitate seyn sollten, daß alsdann die höchste Billigkeit erfordere, daß Werk also zu fassen, damit sie dessen mit zu geniesen und nicht revera à Pace & communi

1646.
Dec.

1646. **Dec.** munis tranquillate excluderet und des höchst-desiderirten Effects das edlen Friedens für allen andern Standen allein destituit bleiden. Vornehmlich aber ist bekandt, in welcher starken Pflicht die Pommerschen Lande mit dem hochstöblischen Chur-Hause Brandenburg reciproce stehen, welche dermassen von den Pommerschen Standen verbrieft und mit einem corporlichen Ende bekräftiger, daß sie davon nimmermehr von niemand losgesaget noch getheilet werden sollen, wo es aber geschehe, sie, die Pommerschen Stande solche Los-sagung und Lebig-zahlung des Gelubds und Pflichts, nicht allein nicht annehmen wollen, sondern auch dieselbe keine Kraft noch Macht in keine Wege haben solle, worin sie über 100. Jahr gewesen, welche auch von Romischen Kaisern zu Kaisern, von Fällen zu Fällen immerdar confirmiret, darauf auch die Pommerschen Stande noch bey währenden diesem Kriege, von der Romischen Kaiserlichen Majestät Anno 1637. durch ein offenes Patent vermiesen seyn, immassen solches die in Druck vor diesem ausgegangene Verträge und Mandata mit mehrem besagen. Soll nun dieses uhralte und so oft bestätigtes Vinculum in einige Wege legitimē dergestalt aufgelöst, daß die Gewissen nicht beschwöhret werden und Niemand darüber in Seelen-Gefahr gerathe, so hat ein jeder vermissigter wohl abzunehmen, daß solches nicht anders als mit ausdrücklichem Consens und Bevilligung dessen, welchem man geschworen hat, nemlich Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Brandenburg und dessen hochstöblischen Chur-Hauses geschehen könne. Weil nun nicht nothig, dieses weitausflügler anzuführen, sondern an ihm selbst offenbahr, daß hies von nicht allein der Pommerschen Stande zeitliche, sondern auch Seelen-Wohlfahrt dependiret, auch dem Heiligen Romischen Reich, höchst daran gelegen, daß ein Christlicher allgemeiner beständiger und sicherer Friede, worn alle Occasiones novorum motuum verschmitten, möge geschlossen werden, welches aber nicht anders und fraglicher, als wann sowohl in puncto Satisfactionis, als sonst in andern, cum consensu eorum, quorum interest, verfahren wird, geschehen kan:

Demnach gelanget an der sämtlichen Evangelischen Chur-Fürsten und Stande stützliche Herren Abgesandten unter unter-dienstliches und hochstleistiges Bitten. Sie wollen der Pommerschen Stande, als Reichs-Mitglieder und Glaubens-Genossen, so weit in hohen Gunsten geruhet, und durch eine anscheinliche Deputation so wohl die Herren Kaiserlichen, als Königlichen Schweden hoch ansehnliche Herren Gesandten dahin disponiren hiffen, damit wegen des Herzogthums Pommern kein Schlüß, ohne Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg und Dero höchst geehrten Chur-Hauses Consens und Bevilelung, gemacht werde. Wir hoffen, solche Deputation werde bey beiden Theilen nicht unfruchtbare abgehen, zumahln die Kaiserliche Herren Gesandten in ihrer ausgefertigten Schriften allewege Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Consensum für höchst und billig, woran auch beiden Theilen selbst gelegen, gehalten, und darin des Heiligen Romischen Reichs beständige Wohlfahrt, Nutzen und Securität an ihrem hohen Orte gerne werden befürdert sehen. An Königlich-Schwedischer Seiten hat man von Dero hochansehnlichen stützlichen Herren Plenipotentiariis auch bis dato nicht anders verpöhret, als daß sie bey der Christlichen Intention, einen allgemeinen, beständigen, gemeiner Wohlfahrt und sonderlich dem Evangelischen Wesen erspriesslichen Frieden zu stiften höchstölmlich verharren, und vor diesem sich schon vernehmen lassen, in puncto Satisfactionis ohne Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Consens nicht zu verfahren, immassen auch noch nicht anders zu vermerken, als daß Ihr Königliche Majestät und die Hochlöbliche Kron Schweden nicht weniger mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, als andern Reichs-Ständen, gute vertrauliche Freundschaft zu pfansen geneigt sey, auch daß Seine Churfürstliche Durchlaucht sich noch zu gütlichen Tractaten erbiethen thun.

Als auch bey diesem Punkte auf höchster Billigkeit beruhet, daß die Pommerschen Land-Stände es gewinne mit dem Herzogthum Pommern einen Ausschlag nach Göttlicher Disposition wie es wolle, in den Stand ihrer vollkommenen Libertät und Freyheit, worn sie vor dem Krieg und bey Lebzeiten der Herren Herzogen zu Pom-

1646.
Dec.

1646. mern gewesen, wieder gesetzt, und die ex causa belli eingenommene Guarnison und bewilligte Licenten, samt andern Gravaminibus, reducta Pace würcklich abgeführt und abgeschaffet werden: und obwohl gemeldte Stände deshalb den von uns vor diesem übergebenen Articulum in etwas ermiedret, wie hieben zu befinden, uns jüngst zugesertigt, daß derselbe zu ihrer höchsthinligen Versicherung dem Instrumento Pacis inseriret werden möge; so bitten wir unterdienstlich und dienstlich, der Pommerschen Stände jehigen betrübten Zustand mitleidentlich zu beherzigen, und bey dieser Deputation ihrer weiter in hohen Gunsten zu geruhren, und den hieben gefügten, auf aller Willigkeit beruhenden, und zu keines Menschen, vielweniger der Pommerschen Obrigkeit, Präjudiz gemeinten Articulum, den Herren Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Legatis aufs fleißigste zu recommendiren, damit selbiger dem Friedens-Instrumento einverleibet, und die Pommersche Stände dadurch ihrer uhralten Libertät und Privilegien versichert werden mögen.

Wie nun unsere hochgeehrte Herren in Beförderung dieses ein Christlich und Gott wohlgefälliges Werk, welches ihnen zu stets währendem Ruhm und Lob gereichen wird, verrichten: Alß werden die Pommerschen Stände es nach Möglichkeit hinziederum zu verdienen sich äußerst angelegen seyn lassen, und wir vor unsere wenige Personen verbleiben demselben daneben zu allen angenehmen Diensten besessen.

Osnabrück am 23. Decembr. Anno 1646.

Unserer Hochgeehrten Herren,

Allezeit dienstwillige

Der sämtlichen Pommerschen Stände Stetinischer,
Wollgässischer und Stiftscher Regierung Abgeordnete

Marc von Eickstädt ic. Friedrich Rungen Dr. &c.

Dic̄at. d. 28. Decembr.

Anno 1646.

Adjunctum A.

*Articulus Ducatum Pomeraniae, Principatum Rugiae & Episcopatum
Caminensem concernens.*

Ut Religio Christiana in Sacra Scriptura, nec non Augustana invaria-ta Carolo V. & Imperio Augustae Vindelicorum d. 25. Junii Anno 1530. exhibita, inque Pace Religionis confirmata Confessione comprehensa, omnibus & singulis Ducatus Pomeraniae, Principatus Rugiae & Episcopatus Caminen-sis Statibus, ordinibus & incolis absque omni in libero ejus exercitio turbatione & impedimento perpetuo inviolata relinquatur, Regimen tam Ecclesiasticum quam Politicum, sicut in ordinatione & Agenda Ecclesiastica, Instructione Confistoriorum, ordinatione Dicasteriorum & forma Regiminis d. 19. Novembris Anno 1634. publicata, aliisque Rescriptis, Edictis, Privilegiis & Patriæ Legibus fundamentalibus sanctum est, cessante eo, quod nunc ad interim constitutum est, regimine formetur, ut scilicet non modo Jus & Justitia, juxta tenorem Juris scripti vel confuerudinarii in Sancto Romano Imperio in primis autem in Pomerania specialiter recepti, absque Personarum respectu, equaliter in Dicasterii ordinariis, quibus omnes cu-juscunque status, officii & dignitatis subjecti sint, administretur, neque subdit in causis forensibus vel politiam concernentibus extra Ducatum vel foro ullo modo evocentur; verum etiam locum tenantis, coeteraque officia majora, dignitates & beneficia Ecclesiastica, item Dicasteria, Praefectura, & Capitaneatus non nisi in Pomerania natis primæve Augustanae Confessio-ni addictis & ad ejusmodi officia idoneis personis committantur.

Propterea bona ad publicum Principis patrimonium pertinentia atque statum Ducalem & onera Regiminis ferenda antiquitus destinata, a S. R. M. Sueciæ autem pro tempore inter officiales Regios distributa, quo illa absque

Dritter Theil.

Gg 99

sub-

1646. subditorum gravamine exinde sustinere possint, in pristinum restituantur
Dec. usum. Status quoque & ordines Pomeraniae Principatus, Rugiae, & Episcopatus Caminenensis, videlicet Pragati, Nobiles & Civitates subditique, in

generalium quam specialium Investiturarum, tam verarum quam abusivarum, vulgo Auwarrungen, nec non Immunitatum, Edictorum, Decretorum, Statutorum, Recessuum provincialium, compactatorum, Transactionum, Contractuum, consuetudinum, observantiarum, gratiarum à Caesaribus, Regibus, Ducibus Pomeraniae, Principibus Rugiae concessarum, Ordinariarum Instantiarum & Appellationum praesertim ad Cameram Imperialem: Item Pacis Religiosa & Prophanæ, Constitutionumque Imperii, in specie autem Civitas Stetin, cum reliquis in possessione vel quasi Juris deponendarum mercium, quod vulgo Niederlage dicitur, & prohibendi præternavigationem, secundum normam Privilegiorum hucusque obseruatorum, quiete relinquatur & neutriquam in eis turbentur, sed potius defendantur, tueanturque. Praefidia etiam militaria pro praesentis belli necessitate inducta una cum reliqua militia, statim Pace conclusa, abolitis simul omnibus prætensionibus militum adversus Ducatum ejusque incolas, abducantur, minimeque cum onere subditorum & libertatis prejudicio ibidem constituentur, & si qui durante hoc bello propter servitia uni alteriæ Parti ejusque confederatis vel assentibus præstata aliasve causas, bonis vel juribus suis privati sint, vi generalis Amnistia in hac pacificatione sanctæ plenariè restituantur. Præterea in milite conscribendo & subsidiis pecuniariis observentur Privilegia Ducatus Pomeraniae in specie etiam Episcopatus Jura peculiaria, ut non aliter quid fiat vel exigatur, nisi juxta libertatem patriæ, sponte scilicet & non coacte per assignationes vel impositiones, consentientibus ordinibus & ab omnibus nulla exemptione à Contributionibus valente æqualiter, posselloresque una cum præsidii, Ministris & Subsidii Domanii Principis suam ratam juxta conventum modum in commune ætarium, una cum ceteris inferant. Armamentaria quoque publica in communem usum conserventur instructa, nudataque redintegrantur, Status vero & ordines Pomeraniae Principatus, Rugiae & Episcopatus Caminenensis bellis externis nullo modo implicentur; neque in iis quæ extra Imperium vel patriam geruntur, respectivè ad servitia militaria & contributiones fint obstricti.

Commerciorum item usus prout ante annos 50. 60. vel plures fuit, remotis omnibus occasione belli introducatis novis vestigalibus tam terrestribus quam maritimis, item impositionibus vulgo Licenten & Accisen, clausuris aliisque contra privilegia exstructis fortalitis & salva cujusque immunitate ex privilegiis vel transactionibus competente, terra marique liber maneat, neque hac pacificatione Civitatibus Pomeranicis quoad societatem Anseatici Federis aliquid detraictum sit: & quemadmodum omnia & singula haec etiam de Episcopatu Capitulo & Diocesi Camineni intellecta sunt; ita quoque non modo reciproca illa obligatio, qua est inter Patronum & Episcopum nec non Ducatum Pomeraniae & Episcopatum Caminensem sarta testa maneat, sed etiam Celsissimi & Reverendissimi Dn. Dn. Ernesti Bogeslai Ducis Crojæ electio in Episcopum Caminensem rata sit, & factis faciendis ac præstitis præstandis, introductione pactis & statutis conformi corroboretur inviolabiliterque custodiatur.

Demum etiam Gravamina vel tempore Ducum Pomeraniae vel postea durante bello illata aboleantur, nec ordines Ducatus Pomeraniae & Principatus Rugiae ante emendationem eorum, confirmationum Privilegiorum & omnium supra positorum realem adimplorationem, tam pro praesenti quam in futurum de casu in casum, ad homagium, subjectionem & servitia ullo modo sint obligati &c.

N. II.

1646.

Dec.

N. II.

1646.

Dec.

Unvorgreiffliche Gedanken, wie etwa die Pommersche Sache zwischen der Königlichen Majestät zu Schweden und der Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg in Gute möge componiret und bangeleget werden können.

N. II.
Bedenken,
die Pommere
rische Sache
betroffend.

Weil Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg der hochlöblichen Crone Schweden, Pommern, und insonderheit die Stadt Stetin sam dem Ober-Strom zu überlassen nicht gemeynet, dagegen aber vorhdchst gemeldte Crone ihr vornehmstes Abssehen auf selbe Stadt und Strom mit gerichtet, auch ohne grosse Zerrüttung und Nachtheit keine Division des Landes geschehen kan, so ist nicht unbillig, daß man die Gedanken dahin richte, ob nicht ein Mittel zu erfinden, daß so wohl die hdchst löblichen Crone Schweden, als Sr. Churfürstlichen Durchlaucht ein Genügen geschehe, wobei man aber auß beste und fleißigste bedungen haben will, daß man dabei keine Intention führet, der Königlichen Majestät zu Schweden, oder Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, oder auch den Pommerschen Ständen, als die hierüber noch nicht vernommen, in einige Wege zu prejudiciren, sondern nur zu ferner Nachdenken den hohen Herren Interessenten Anlaß zu geben, ob durch dieses folgende Mittel die sehr schwer und wichtige Sache wegen Pommern könne bangeleget, und der so hoch desiderirte Friede im Heiligen Römischen Reich dadurch befördert werden. Vermittelst solchen Bedings ist bekannt, daß der hochlöblichen Crone Schweden finis & scopus hieben zweyerley; 1) Daß ih eine gebührende Satisfaction wiederfahre. 2) Daß Pommern vornemlich zu dem Ende mit zue Satisfaction gefordert, daß die hdchst löbliche Crone Schweden in Sicherheit gesetzt, und nicht zu besorgen haben möge, daß daraus die Crone möge infestiret oder gefährdet werden, auch dieselbe Gelegenheit habe, durch und vermittelst Pommern dem Evangelischen Wesen allezeit zu succuriren. Das erste anreichend, kan hdchst gemeldte Crone Schweden, sonder Zweifel an andern Orten außer Pommern eine sehr bequeme gnughaffte und wohl anstehende Satisfaction bekommen, und also ihren Zweck darinn erreichen, daß Sie nicht Ursache habe, darum auf Pommern zu bestehen: derowegen zu bedenken, ob denn auch die Crone ihren andern scopum & finem nicht erlangen könnte, wann Sie schon Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg das Herzogthum Pommern restituirte, darzu möchten unvorgreifflich diese beyde Media frey seyn. 1) Wann ein starkes Verbündniß und Alliance zwischen der Crone und dem Chur-Hause Brandenburg getroffen würde, vermbge dessen die Crone versichert würde, daß Sie sich nicht allein aus Pommern der geringsten Gefahr nicht zu besorgen, sondern auch durch und vermittelst Pommern ferner dem nohtleidenden Evangelischen Wesen nach Gelegenheit benspringen und unter die Arme greissen könnte, wie solches die capita Feederis weiter geben würden. 2) Wann über das zwischen dem hochlöblichen Königlichen und Chur-Häusern eine Erb-Verbrüderung und Pactum Successorium eodem modo & iisdem conditionibus, wie zwischen Chur-Brandenburg und Pommern bey Lebzeiten der Pommerschen Herzoge gewesen, wegen Pommern getroffen werden, denn dadurch würde die hochlöbliche Crone Schweden die allerfesteste Versicherung über das ganze Herzogthum Pommern bekommen.

- 1) Durch solch beständiges Pactum Successorium, welches man auß aller- verbündlichste versassen könnte.
- 2) Per confirmationem Cæsaream,
- 3) Approbationem omnium Statuum Imperii & præcipue Interessen- tium.
- 4) Per simultaneam Investituram Casaris.
- 5) Per eventuale homagium Statuum Provincialium, nemlich, daß nicht allein die Crone Schweden von Römisch Kaiserlicher Majestät über Pommern von Fällen zu Fällen, so lange einer von dem hochlöblichen Stamm der Marggraffen von Brandenburg lebet, die Mit-Belehnung empfahen, sondern auch die Pommerschen

Ggggg 2

Land-

1646. Land-Stände, gegen Ausantwortung Königlicher Reversalen, wie dieselbe bey Lebzeiten des Herzogen zu Pommern von dem hochlöblichen Chur-Hause Brandenburg ausgegeben, der Crone würelch den Eventual-Huldigungs-Eyd abstatteten.

1646.
Dec.

6) Hierdurch würde die Crone versichert, daß nun und zu keinen Zeiten das Herzogthum Pommern in fremde Hände gerahmen könnte, sondern es würde bey dem hochlöblichen Chur-Hause Brandenburg oder successivē bey der Crone Schweden bis an den lieben jüngsten Tag verbleiben.

7) Vielweniger würde der Crone aus Pommern einige Gefahr und Wiederwärtigkeit zusehen können, sondern wann sich über Verhoffen jemand dessen anmassen wollte, würden die Pomerischen Stände als verendete Eventual-Unterthanen solches nach Möglichkeit avertieren und abwehren helfen.

8) Gleichwie das Pactum Successorium oder Erb-Vertrag zwischen dem hochlöblichen Chur-Hause Brandenburg und Pommern ein festes Band guter Correspondenz gewesen, also daß die beyden Häuser sich gleichsam dadurch vor ein Haus gerechnet, und über hundert Jahr ganz freundlich und nachbarlich ohne allen Streit begangen; als ist kein Zweifel, es würde zwischen der hochlöblichen Crone Schweden und dem Chur-Hause Brandenburg dadurch gute Affection und Vertraulichkeit, zu großem Gedehn und Aufnehmen beyderseits Unterthanen, daraus erwachsen.

9) Wann die Crone Schweden auf diese Art Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und dem gesamten Chur-Hause, Pommern restituire, hätten Sie diesen Vortheil davon, daß Sie jeho bei diesen Tractaten eine ansehnliche stattliche Satisfaction außer Pommern erhielte, und bekäme darüber noch ein starkes Jus reale über die Pomerischen Lande, also, daß sie duplicum Satisfactionem bekäme, eine in re ipsa, die andere eventualiter, und wäre demnach durch obiges Mittel pendente eventu für alle befürdende Gefahr aus Pommern gnugsam versichert.

10) Dagegen wenn die Crone Schweden gleich jeho über einem Theil von Pommern mit Sr. Churfürstlichen Durchlaucht sich vergleichen könnte, dabei dannoch sehr grosse Difficultaten sich befinden, würden Sie an andern Orten bey weitem nicht eine solche gute und grosse Satisfaction erlangen, und ihr Königreich in solche Sicherheit setzen, als durch erwähndtes Pactum Successorium.

11) Denn hat durch Pommern die Crone bei diesem gegenwärtigen Kriege in Sicherheit mögen gesetzt, und dem Evangelischen Wesen geholfen werden, da Dieselbe mit Pommern nur in einem Fiedere allein gestanden, wie vielmehr und besser wird solches geschehen können, wenn sich die Pomerischen Stände der Crone über das noch mit Eydēn und Pflichten verwandt machen.

12) Ist bekannt, was für eine Remora bei den allgemeinen Friedens-Tractaten seyn wird, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht für ein Theil von Pommern ein Äquivalent zuschaffen, solches aber könnte alles durch diesen Vorschlag gehoben und vermieden werden.

13) Gleichfalls ist notorium, was für eine grosse Jalouzie wegen der Königlichen geforderten Satisfaction am Baltischen Meer, bei allen daran interessirten Potentaten erwachsen, welche durch dieses Mittel evitiret bleibet, indem Sr. Churfürstlichen Durchlaucht und Dero hochlöblichem Chur-Hause das Land gelassen, und die Crone doch ihr stattliches Jus questum über ganz Pommern zu ihrer Securität behielte, und würde hernachmahlis diesen justissimum titulum, consensu Interessencium nec non Cæsarea & totius Romani Imperii autoritate corroboratum, inskümfte von keinem der Crone, so wenig als jeho Ihr Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg geschicht, disputirlich und streitig gemacht werden können.

Za es wären in eum casum die Pomerischen Lande ipso jure an die Crone Schweden versallen, und würden die Pomerischen Stände, vermöge solcher Eventual-Pflicht, keinen andern Potentaten für ihren Herrn erkennen und annehmen ic.

Ende des Dritten Theils.